

# Satzung

## der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Waldbauverein Bitburg e.V.

### **§ 1 Rechtsverhältnisse, Namen, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr**

- 1) Der Waldbauverein Bitburg e.V. ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 BGB in Verbindung mit den §§ 55 ff BGB (Idealverein) und eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach den §§ 16-20 Bundeswaldgesetz vom 02. Mai 1975 – BGBl. I S 1037 (in der jeweils gültigen Fassung).
- 2) Der Name der FBG ist „Waldbauverein Bitburg e.V.“ mit dem Sitz in Bitburg. Das Vereinsgebiet umfasst den Bereich der Südeifel (ehemaliger Altkreis Bitburg).
- 3) Der Waldbauverein ist korporativ dem Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben der FBG**

- 1) Der Verein bezweckt die berufsständische und gemeinnützige Förderung der forstlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere die Wahrung ihrer Eigenständigkeit in allen forstlichen Wirtschaftsmaßnahmen und der Verpflichtung zu einer waldpfleglichen und ertragssteigernden, nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldbestände.
- 2) Zu diesen Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:
  - a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrfahrten und andere geeignete Maßnahmen.
  - b) Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes.
  - c) Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden.
  - d) Förderung der Aufforstung von Kahlflächen, Ödlandflächen und sonstigen unzureichend genutzten Flächen.
  - e) Pflege der Kulturen und der Waldbestände zur Erziehung eines standortgerechten, wirtschaftlich gesunden Waldes.
  - f) Pflégliche Waldnutzung und Holzbringung unter Vermeidung landschaftsfremder Großkahlschläge.

- g) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung, der Holzbringung und des Holzverkaufes.
  - h) Unterstützung des Waldwegebaus und Unterhaltung der Wege.
  - i) Beschaffung, Unterhaltung und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Durchführung der unter a) bis h) aufgeführten Maßnahmen.
  - j) Heranführung der Jugend an die Bedeutung des Waldes und die Probleme des Natur- und Landschaftsschutzes.
- 3) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein umfasst:
- a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) Ehrenvorsitzende
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) Waldbesitzer, die innerhalb des Vereinsgebietes ansässig sind, oder
  - b) Waldbesitzer, deren Waldbesitz ganz oder teilweise innerhalb des Vereinsgebietes liegt.
- 3) Als außerordentliche Mitglieder können Personen dem Verein beitreten, die die Bestrebungen des Vereins fördern und unterstützen wollen. Diese Personen können auch außerhalb des Vereinsgebietes ihren Wohnsitz haben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 5) Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben der an der FBG beteiligten Forstgrundstücke an seine Stelle bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.
- 6) Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder) jeder Vorsitzende ernannt werden, der sich um die Bestrebungen

des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Mitgliedschaft eines Ehrenvorsitzenden wird beitragsfrei geführt.

- 7) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder) jeder ernannt werden, der sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes wird beitragsfrei geführt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung:

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen, wenn die Kündigung bis zum 30.09. des Jahres schriftlich bei dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle erfolgt ist.

b) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Ermahnungen den gemeinsamen Interessen des Vereins, den Grundsätzen der ordnungsgemäßen und pfleglichen Waldbewirtschaftung oder gemeinschaftlich beschlossener Maßnahmen zuwiderhandelt oder mit Zahlung des Vereinsbeitrages länger als ein Jahr in Verzug ist. Ein Mitglied kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die weitere Vorgehensweise legt die Geschäftsordnung des Vorstandes fest.

c) durch den Tod des Mitgliedes ( siehe § 3 (5)).

2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein und an etwa vorhandenen Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied (gem. § 3, Abs. 1, Buchst. a bis d) hat das Recht:

a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen; dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen.

c) alle in der Satzung verankerten Vorteile, die der forstliche Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe der FBG nachzukommen.
- b) den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft.
- c) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§ 6 Verstöße gegen Mitgliederpflichten**

- 1) Bei schuldhaften Verstößen gegen den § 5 Abs. 2 der Satzung können Mitglieder durch den Vorstand mit einer Vereinsstrafe belegt werden.
- 2) Der Strafbescheid ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 3) Schadenersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.

## **§ 7 Gliederung der FBG**

Die FBG gliedert sich in:

- a) Waldbaugemeinschaften mit seinen Mitgliedern,
- b) anerkannte Einzelbetriebe,
- c) Privatforstbetriebe, welche nach Größe, Lage oder Zustand weder zu a) noch zu b) gehören.

Die Waldbaugemeinschaften sollen nach Möglichkeit die räumlich zusammenliegenden Privatwaldflächen zusammenfassen und ihre Wirtschaftsmaßnahmen unter gegenseitiger Abstimmung ihrer Besitzer durchführen. Die Eigentumsgrenzen bleiben unberührt. Die Interessen der Waldbaugemeinschaften werden von dem aus ihrem Kreis gewählten Vertrauensmann vertreten.

## **§ 8 Finanzierung der Aufgaben**

- 1) die Aufgaben der FBG werden finanziert:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder,
  - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen der FBG,
  - c) durch Spenden.
- 2) Zur Finanzierung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins wird, soweit nicht andere Mittel bereitgestellt werden können, ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Mitgliederversammlung legt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Mitgliedsbeitrag und das Fälligkeitsdatum fest. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren per SEPA-Mandat eingezogen.

## **§ 9 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft**

Die Organe der FBG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Der Vorstand hat die Einladung zu den Mitgliederversammlungen rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden im Vereinsgebiet sowie über die Homepage der FBG vorzunehmen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand bei vorliegenden wichtigen Gründen die Einberufung für notwendig erachtet oder
  - b) zu mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt werden.
- 6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kassenführung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Voranschlag für das nächstfolgende Vereinsjahr
  - d) Festsetzung der Beiträge gemäß § 8 (2)

- e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden gemäß § 3 (6)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3 (7)
- g) Satzungsänderungen
- h) Wahl des Vereinsvorstandes gemäß § 11 (3)
- i) Abberufung des Vorstandes gemäß § 11 (6)
- j) Auflösung des Vereins

Alle unter a) bis einschließlich i) (ausgenommen g)) genannten Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei den Punkten h) bis j) wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 7) Satzungsänderungen sind nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 8) Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Gegebenenfalls hat der Leiter der Versammlung einen neuen Termin zu bestimmen, zu welchem alle Mitglieder einzuladen sind. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur die jeweilige Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet über die Auflösung des Vereins.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und von einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Die Geschäfte des Vereins führt ein aus dem Kreis der Mitglieder gewählter Vorstand, der auf die Dauer von fünf Jahren tätig ist. Der Vorstand besteht aus:
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) bis zu zwölf Beisitzern, die im Vereinsgebiet ansässig sind.
- 2) Der Vorstand hat sich für die Dauer seiner Wahlperiode eine Geschäftsordnung zu geben.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch öffentlichen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gewählt und können wiedergewählt werden. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5) Zusätzlich zu dem in Absatz 1) benannten Personenkreis können fachliche Berater in den Vorstand gewählt werden, die nicht unbedingt Mitglied des Vereins und im Vereinsgebiet ansässig sein müssen.
- 6) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den engeren Vorstand.
- 7) Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf die Vertrauensmänner der Waldbaugemeinschaften oder sonstige, aus sachlichen oder fachlichen Gründen erforderliche Personen, beigezogen werden. Diese besitzen jedoch bei Abstimmung kein Stimmrecht.
- 8)
  - a) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus; notwendige bare Auslagen werden ihm erstattet.
  - b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz a) bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.
- 10) Der Vorstand ist nur in seiner Gesamtheit zur Vertretung des Vereins berechtigt. Einzelvorstandsmitglieder können mit der Vertretung durch den Gesamtvorstand beauftragt werden.

## **§ 12 Legitimation des Vorsitzenden**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen und wenn beide zur Verfügung stehen, derjenige, der am längsten das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Zusammenarbeit mit dem Waldbesitzerverband und den forstlichen Beratungsstellen**

Der Verein fördert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Waldbesitzerverband und den für die forstliche Betreuung der Mitglieder zuständigen Forstdienststellen. Zu den Mitgliederversammlungen sind diese einzuladen.

#### **§ 15 Ausführung der Aufgaben des Vereins durch seine Organe**

- 1) Der Verein kann nur dann seine Aufgaben erfüllen, wenn alle Mitglieder, insbesondere seine ehrenamtlich tätigen Organe (Vorstand, Beisitzer, Ortsvertrauensmänner) im Rahmen und insbesondere im Geiste der Satzung die ihnen zugedachten Aufgaben gewissenhaft und pünktlich erfüllen.
- 2) Um diese Aufgaben zu erleichtern, wird festgelegt, dass ein Ehrenamt in dem Verein nur derjenige bekleiden kann, der innerhalb des Vereinsgebietes seinen Wohnsitz hat.

#### **§ 16 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins wird ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen dem Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V. übertragen.

#### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt am 23. Oktober 2018 in Kraft. Zum gleichen Termin wird die bisherige Satzung vom 25.02.2014 außer Kraft gesetzt.

Bitburg, den 23. Oktober 2018

Der Vorsitzende des Waldbauvereins

gez. Kurt Rings